Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 35 (1937)

Heft: 9

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Leider haben berufliche Pflichten den Berichterstatter gezwungen, die lehrreichen Exkursionen vorzeitig abzubrechen. Die Gesellschaft widmete noch einen vollen Tag den waadtländischen Meliorationen in Fey und Sugnens, in der Orbebene und in der berühmten Weingegend der Côte. Die zielbewußte Tätigkeit von Staatsrat Porchet und Kollege Schwarz bieten alle Garantie dafür, daß die illustre Reisegesellschaft lehrreiche Aufschlüsse über die Meliorationen im Welschland erhielt und die bekannte waadtländische Gastfreundschaft in vollen Zügen genießen konnte.

Die Tagung fand ihren Abschluß in den Räumen der Universität Lausanne. Wir sind überzeugt, daß sie Theorie und Praxis einander näher gebracht und unendlich viel Anregung geboten hat für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Kulturtechnik auf internationalem Boden.

Bücherbesprechung.

Homberger A., Prof. Dr.: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. IV. Band: Das Sachenrecht. 3. Teil (Art. 919–977). Zweite umgearbeitete Auflage. Dritte Lieferung. Seiten 193–288 (Art. 945 Rest bis 960 teils). Zürich 1936. Schultheß & Co. Fr. 4.80.

Die Bearbeitung des Sachenrechtes liegt in den bewährten Händen der Professoren Haab und Homberger, die sich in die Arbeit derart geteilt haben, daß ersterer die Erläuterung des materiellen Sachenrechtes (erster und zweiter Teil) und letzterer zur gleichen Zeit die Kommentierung der dritten Abteilung über Besitz und Grundbuch übernommen hat. Auf diese Weise ist die Vollendung des ganzen Werkes um so bälder zu erwarten. Der erste Teil von Prof. Haab ist bis zur 5. Lieferung vorgeschritten und vom dritten Teil von Prof. Homberger liegt heute die dritte Lieferung vor. Dieser Teil geht also nun der Vollendung entgegen und wird eine wertvolle Ergänzung der Sachenrechtsliteratur bilden.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf Einzelheiten dieses Werkes einzugehen. Es mag lediglich festgehalten werden, daß hier zum erstenmal die von der Geschäftsordnung für die Notariate und Grundbuchämter des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1932 (§ 19) gemachte Unterscheidung zwischen Grundbuchkreisen einerseits und Grundbuchamtskreisen anderseits hervorgehoben wird (Note 4 zu Art. 952). Ein Grundbuchamtskreis kann sich aus mehreren Grundbuchkreisen (Gemeinden) zusammensetzen und das ist im Kanton Zürich mit Ausnahme von städtischen Kreisen durchwegs der Fall, da das Grundbuch in der Regel nach politischen Gemeinden eingeführt wird (abgesehen von den städtischen Verhältnissen, wo das Grundbuch nach Quartieren eingeführt wird).

Der Kommentar Homberger sei in Kreisen, in denen man sich mit dem Sachenrecht zu befassen hat, angelegentlich empfohlen.

C V